

Satzung des Turngau Süd-Nassau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Turngau Süd-Nassau e.V. ist der Zusammenschluss von Turnvereinen und Turnabteilungen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden und deren angrenzenden Landschaftsteilen von Rheingau und Taunus.
- (2) Der Turngau Süd-Nassau e.V. gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband e.V. (HTV) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) an. Es gilt für ihn übergeordnet die Satzung des HTV.
- (3) Der Turngau Süd-Nassau e.V. hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Turngau Süd-Nassau e.V. fördert das Turnen in seiner Vielgestaltigkeit. Er bekennt sich zur olympischen Idee. Der Turngau Süd-Nassau e.V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Aufgaben des Turngaus Süd-Nassau e.V. sind
 - a) die Förderung der Gründung von neuen Turnvereinen und Turnabteilungen sowie die laufende Betreuung der Mitglieder im Sinne der Aufgaben und Ziele des DTB;
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens durch Wort, Schrift und Bild;
 - c) die Durchführung von turnerischen Wettkämpfen, Turnfesten, Spielrunden und Turnieren sowie von Veranstaltungen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports im Rahmen des Angebotes des DTB;
 - d) die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung;
 - e) die Pflege und Erhaltung der im Besitz des Turngaues Süd-Nassau e.V. befindlichen Liegenschaften.
- (3) Der Turngau Süd-Nassau e.V. fördert in seinen Vereinen ein vielseitiges geselliges Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau Süd-Nassau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Turngau Süd-Nassau e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Turngaues Süd-Nassau e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues Süd-Nassau e.V.
- (4) Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues Süd-Nassau e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Turngau Süd-Nassau e.V. keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Turngaues Süd-Nassau e.V. wird ein Turnverein oder eine Turnabteilung mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB.
- (2) Mit der Aufnahme in den Turngau Süd-Nassau e.V. erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den lsb h mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des lsb h).
- (4) Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h.
- (5) Der Turngau Süd-Nassau e.V. erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe und Führungsgremien

- (1) Organe des Turngaues Süd-Nassau e.V. sind
 - a) der Gauturntag,
 - b) der Gauturnrat.
- (2) Führungsgremien des Turngaues Süd-Nassau e.V. sind
 - a) der Gauvorstand,
 - b) der Turnausschuss,
 - c) die Fachausschüsse,
 - d) die Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau,
 - e) der Vorstand der Turnjugend Süd-Nassau,
 - f) der Ältestenrat.
- (3) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und der Führungsgremien sind die Satzungen und Ordnungen des DTB und des HTV.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 6 Gauturntag

- (1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Süd-Nassau e.V. Ihm gehören stimmberechtigt an
 - a) die Mitglieder des Gauturnrates,
 - b) die Mitglieder, vertreten durch deren Abgeordnete,
 - c) die Abgeordneten der Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau,
 - d) die Ehrenmitglieder.
- (2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen, dieser wird durch den Gauvorstand einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Diese müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag bekannt gegeben werden. Der oder die Vorsitzende leitet in der Regel die Versammlung.
- (3) In begründeten Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§ 4) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Die Vereine entsenden für jedes angefangene Hundert der in der Bestandserhebung zum 01.01. des laufenden Jahres gemeldeten Turnerinnen und Turner über 14 Jahre eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Turnjugend Süd-Nassau entsendet 15 Abgeordnete, die von der Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau gewählt werden.
- (5) Alle Abgeordneten haben jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 7 Aufgaben des Gauturntages

- (1) Die Aufgaben des Gauturntages sind
 - a) Genehmigung der Berichte des Gauvorstandes,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Beschlußfassung zur Entlastung des Gauvorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) Wahlen zum Gauvorstand und Wahl der Turn- und Fachwartinnen oder -warte,
 - f) Bestätigung der Wahlen der Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern,
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag,
 - j) Wahl der Delegierten zum Turner- und Jugendheim Loreley e.V. für jeweils zwei Jahre. Der bzw. die Vorsitzende des Turngaues Süd-Nassau e.V. ist kraft Amtes delegiert. Die Delegierten sind an Beschlüsse des Gauturntages gebunden.
 - k) auf Vorschlag des Gauturnrates: Turnerinnen und Turner, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen. Der Gauturntag kann ihnen Sitz und Stimme im Gauvorstand zuerkennen.
 - l) Vornahme sonstiger besonderer Ehrungen.
- (2) Anträge an den Gauturntag kann jeder Mitgliedsverein einreichen. Solche können außerdem vom Gauturnrat, vom Gauvorstand und von der Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag bei der oder dem Vorsitzenden des

Turngaues Süd-Nassau e.V. eingehen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit einfacher Mehrheit.

- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Vorstandsmitglieder und Turn- und Fachwartinnen oder -warte werden geheim gewählt. Wenn sich nur eine Person zur Wahl stellt, kann der Gauturntag auf Antrag die offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Abgeordneten zum Landesturntag und deren Vertreterinnen oder Vertreter sollen zur Hälfte dem Gauturnrat angehören und zur anderen Hälfte aus den Mitgliedsvereinen kommen; das Gleiche gilt für die Delegierten zum Turner- und Jugendheim Loreley e.V.
- (7) Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Gauturnrat

- (1) Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes und die Mitglieder des Gau-turnausschusses. Die oder der Vorsitzende des Turngaues Süd-Nassau e.V. oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Gauturnrates

- (1) Aufgabe des Gauturnrates ist die technische Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaues Süd-Nassau e.V., insbesondere die
 - a) Koordinierung des Jahresarbeitsplanes,
 - b) Erstellung und Änderung der Gauwettkampfordnung,
 - c) Planung und Durchführung dezentraler Aus- und Fortbildungen.

§ 10 Gauvorstand

- (1) Den Gauvorstand bilden
 - a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Vorstand Finanzen,
 - d) Vorstand Liegenschaften,
 - e) Vorstand Geschäftsführung und Organisation,
 - f) Vorstand Sport und allgemeines Turnen,

- g) Vorstand Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) die beiden Vorsitzenden der Turnjugend Süd-Nassau,
 - i/j) zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die unter Abs. 1a bis 1d bezeichneten Personen. Zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Turngau Süd-Nassau e.V. nach außen gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Gauvorstandes werden jeweils zur Hälfte für zwei Jahre gewählt, und zwar die
- Nr. 1a), 1c), 1e), 1g) und 1i) in allen geraden Jahren,
 - Nr. 1b), 1d), 1f), 1h) und 1j) in allen ungeraden Jahren.
- Der/die Vorstand Liegenschaften sollte aus dem Vorstand des Vereins Turner- und Jugendheim Loreley e.V. kommen; sie/er muss Mitglied in einem dem Turngau Süd-Nassau e.V. angeschlossenen Verein sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Gauturnrat den Gauvorstand bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Jahr der Amtszeit, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger in Angleichung an die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder seiner Gruppe nur für ein Jahr zu wählen. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer oder eines Vorsitzenden der Turnjugend Süd-Nassau bestätigt der Gauvorstand auf Vorschlag des Vorstandes der Turnjugend Süd-Nassau die Nachfolgerin oder den Nachfolger bis zur nächsten Vollversammlung der Turnjugend Süd-Nassau.
- (5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl am nächsten Gauturntag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über einen abgelehnten Antrag kann auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal abgestimmt werden.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Aufgaben des Gauvorstandes

- (1) Aufgaben des Gauvorstandes sind
- a) Vertretung des Turngaues Süd-Nassau e.V. nach außen und nach innen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages und des Gauturnrates,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Turngaues Süd-Nassau e.V., soweit sie nicht dem Gauturntag oder dem Gauturnrat vorbehalten sind,

- d) Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte,
- e) Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes,
- f) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des Turngaues Süd-Nassau e.V.,
- g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Gauturnrates gehören,
- h) Ehrung von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern sowie anderen Personen, die sich um Turnen und Sport verdient gemacht haben.

§ 12 Gauturnausschuss

- (1) Den Gauturnausschuss bilden die Gaufachwarte und die Gaufachwartinnen. Den Vorsitz führt der Vorstand Sport und Allgemeines Turnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Gauturnausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Gauturnausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 13 Aufgaben des Gauturnausschusses

- (1) Aufgabe des Gauturnausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaues Süd-Nassau e.V., insbesondere
 - a) Erstellung eines Jahres-Veranstaltungsplanes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Gauturnfesten und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung.

§ 14 Die Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben können folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - a) der Männerturnausschuss unter der Leitung der Gaumännerturnwartin oder des Gaumännerturnwartes,
 - b) der Frauenturnausschuss unter der Leitung der Gaufrauenturnwartin oder des Gaufrauenturnwartes,
 - c) der Liegenschaftsausschuss unter der Leitung des Vorstandes Liegenschaften,
 - d) der Fachausschuss „Fitness und Gesundheit unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes
 - e) der Vorstand der Turnjugend Süd-Nassau.
 - f) Bei Bedarf können durch den Gauvorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch den ordentlichen Gauturntag am 21. November 1997 in Wiesbaden-Sonnenberg.
Sie wurde geändert und beschlossen durch den ordentlichen Gauturntag am 22. März 2009.
Sie tritt am 22. März 2009 in Kraft und ersetzt damit die seitherige Satzung des Turngaues Süd-Nassau e.V.

Die vorliegende Satzung wurde gezeichnet von

Andrea Horne

Karl-Heinz Petry

Günter Stöckert